

Dr. Nicole Schertl
Referat 321 – Tierschutz
Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 1402
53107 Bonn

Görlitz, 29.02.2024

**Stellungnahme des Verbandes der Zootierärzte (VZT)
zum BMEL-Referentenentwurf des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-
Handels-Verbotsgesetzes (Versionen vom 1. Februar 2024) sowie zu den
zugehörigen Hinweisen aus dem BMEL-Anschreiben an die Verbände vom 2.
Februar 2024**

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl,
der VZT nutzt gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme zum BMEL-Referentenentwurf des
Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes.

Im Folgenden sind unsere konkreten Anmerkungen aufgeführt:

§ 2b

Der VZT begrüßt das Verbot der Anbindehaltung. Eine Anbindung kann immer nur eine
temporär notwendige Maßnahme darstellen und nicht der Haltung dienen.

§ 4 Abs. 1 Tötung von Wirbeltieren mittels Feuerwaffe

Der VZT schlägt vor, die Tötung von in Zoo und Wildparks gehaltenen Tieren mittels
Feuerwaffe unter der Ausnahme vom Betäubungsverbot zu erfassen. Der Schuss mit einer
Feuerwaffe als Tötungsmethode soll für alle in Zoos und Wildparks gehaltenen Tierarten
zugelassen werden.

Der Schuss mit einer Feuerwaffe entspricht bei korrekter Anwendung dem Gebot der möglichst
schmerz-, stress- und leidensfreien Methode der Tötung.

Auch als Tötungsmethode mit der Absicht der anschließenden Verfütterung ist der Schuss mit
der Feuerwaffe für die überwiegende Zahl der Zootiere in den derzeit üblichen
Haltungssystemen gut durchzuführen und sinnvoll.

§ 4 Abs 1 a

Tierpfleger lernen in der Ausbildung das Töten von Futtertieren. Sie sind daher als sachkundig anzuerkennen für die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse bez. der gelehrteten Futtertierarten.

§ 4c

Besserstellung von männlichen Küken gegenüber allen anderen Wirbeltieren:

Hühnerküken werden als hochwertiges Futter an viele Karnivoren in menschlicher Obhut verfüttert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum männliche Küken bessergestellt werden als andere Tiere, die als Futtermittel verwendet werden. Ein Eintagsküken wiegt so viel wie drei adulte Mäuse.

Der § 4 c ist in der Nummer 4 mit dem Buchstaben c) zu ergänzen: die zur Verfütterung an Wirbeltiere bestimmt sind.

§ 5

Die Ausnahme von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt muss zumindest für kurative und diagnostische Zwecke auch die Fische umfassen. Ausnahmen können für zootechnische Maßnahmen, wie das Streifen von Fischen formuliert werden.

Der Abs. 3 ist mit dem Buchstaben g. zu ergänzen:

für die Kennzeichnung von Wildtieren mit Ohrkerben

Die Gründe hierfür sind: Sichere Einzeltiererkennung auch in größeren Tiergruppen und somit die Identifikation des Individuums zur Beurteilung seines Gesundheitszustandes, der Verabreichung von Medikamenten im Krankheitsfall, für Verhaltensbeobachtungen, das Aussortieren und Abgeben (Verladung).

Für einige Tiergruppen gibt es keine sinnvollen Alternativen zur Ohrkerbung, da andere Kennzeichnungsmethoden entweder nur temporär oder nicht aus der Ferne erkennbar sind oder mit größeren Risiken für die Tiere verbunden sind (z.B. Ausreißen von Ohrmarken in naturnahen Anlagen oder durch Artgenossen).

Fachkompetenz und sichere Durchführung: Die Ohrkerbung sollte ausschließlich von fachkundigem Personal durchgeführt werden, um Schmerzen und Risiken für die Tiere zu minimieren. Eine Betäubung ist bei den Kennzeichnungsmethoden nach §5 (3) Nr. 7 nicht erforderlich. Auf eine Betäubung kann auch nach §5 (2) Nr. 2 verzichtet werden, wenn sie im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint. Das wäre z.B. der Fall, wenn aufgrund besonderer Umstände die mit einer Betäubung einhergehenden Risiken schwerer wiegen als die Schmerzen, die durch die betäubungslose Vornahme des Eingriffs entstehen. Das Risiko einer Narkose für ein Jungtier kann schwerer wiegen als der kurze Schmerz der Ohrkerbung. Sinnvolle Möglichkeiten der Analgesie sind für jeden Einzelfall abzuwägen. Es kann angenommen werden, dass der Schmerz des Ohrkerbens vergleichbar ist mit dem Setzen einer Ohrmarke bzw. der Entnahme einer Ohrstanzprobe.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1. b)

Das Kupieren der Schwänze jagdlich geführter Hunde ist von keiner wissenschaftlichen Untersuchung als notwendig angesehen. Der Satz ist daher zu streichen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1b)

Es gibt keinen vernünftigen Grund Pferde mit Schenkelbrand zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung mit Transponder ist ausreichend.

§ 6 Abs. 1 Nr. 5

Die Formulierung, dass die Kastration erlaubt ist, wenn sie „nur“ zur weiteren Nutzung und Haltung vorgenommen wird, sollte deutlicher gefasst werden. In der Kommentarliteratur wird die Ziffer 5 fälschlicherweise mit der Ziffer 1 verknüpft. Im Gegensatz zum Gesetzestext geht die Kommentarliteratur nicht davon aus, dass eine Kastration immer eine Möglichkeit darstellt, um eine tierschutzkonforme Haltung zu gewährleisten. Dies führt zu missverständlichen Auslegungen.

Der § 6 Abs. 1 ist mit einer Ziffer 6 zu ergänzen:

Die reversible (Kürzen der Schwungfedern) und irreversible (Extirpation der Federpapillen) Flugunfähigmachung von Vögeln, die in zoologischen Einrichtungen gehalten werden, muss eine Ausnahme vom Amputationsverbot bei bestimmten Arten darstellen. Studien zeigen, dass bei vor allem wassergebunden und/oder bodenorientierten Vogelarten in menschlicher Obhut die Einschränkung der Flugfähigkeit nicht zu messbaren Leiden führt.

Reese, L.; Baumgartner, K.; von Fersen, L.; Merle, R.; Ladwig-Wiegard, M.; Will, H.; Haase, G.; Tallo-Parra, O.; Carbajal, A.; Lopez-Bejar, M.; et al. Feather Corticosterone Measurements of Greater Flamingos Living under Different Forms of Flight Restraint. *Animals* **2020**, *10*, 605. <https://doi.org/10.3390/ani10040605>

Haase, G.; Baumgartner, K.; von Fersen, L.; Merle, R.; Wiegard, M.; Will, H.; Reese, L.; Tallo-Parra, O.; Carbajal, A.; Lopez-Bejar, M.; et al. Feather Corticosterone Measurements and Behavioral Observations in the Great White Pelican (*Pelecanus onocrotalus*) Living under Different Flight Restraint Conditions in German Zoos. *Animals* **2021**, *11*, 2522. <https://doi.org/10.3390/ani11092522>

§ 7a Abs. 1 Nr. 2 c)

Die Förderung des Wohlergehens betrifft alle gehaltenen Tiere (Haus-, Heim-, Wild-, Nutz-, Versuchs- und Zootiere). Dafür sind immer wissenschaftliche Erkenntnisse notwendig. Daher sollten auch für alle Tiere Tierversuche möglich sein, wenn die Erkenntnisse der angewandten Forschung und der Grundlagenforschung (z.B. in den Bereichen Tiergesundheit und Haltungsverbesserung) dienen.

§ 11 Abs. 1 Nr. 3

Hier ist eine Ergänzung um Wildtierauffangstationen notwendig. Aus tierärztlicher Sicht ist es unerlässlich, dass alle Wildtierauffangstationen unabhängig davon, ob sie als tierheimähnliche Einrichtung gelten oder nicht, erlaubnispflichtig sein sollten.

§ 11 Abs. 4

Aus tiermedizinischer Sicht ist es möglich Großkatzen tierschutzkonform in Zirkussen zu halten. Die wechselnden Orte sind für diese Tiere weniger Belastung als vielmehr Enrichment. Das tägliche Training und die Beschäftigungen mit den Tieren dienen zudem dem Wohlbefinden.

§ 11 Abs. 1 Nr. 8 a. und § 11 Abs. 6

Auch die gewerbsmäßige Haltung von Gehegewild sollte unter den Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Eine Überprüfung von Sachkunde und „Räumlichkeiten“ sowie dem Nachweis eines bestandsbetreuenden Tierarztes (mit entsprechender Kompetenz) ist unerlässlich, um eine tierschutzkonforme Haltung sicherzustellen.

§ 17

Die Erhaltung der Bestände von Tierarten im Sinne des Artenschutzes und der Erhaltung der biologischen Vielfalt ist eine der zentralen, gesetzlich verankerten Aufgaben von Zoos und kann nur durch regelmäßige, wissenschaftlich organisierte Zucht gesichert werden. Im Rahmen der EEP's (EAZA Ex situ Programmes) und anderer Zuchtprogramme (Zuchtbücher, usw.) werden Individuen so angepaart, dass ein möglichst hoher Anteil genetischer Vielfalt erhalten bleibt. Allerdings ist nicht jedes der Nachzuchttiere zur weiteren Fortpflanzung geeignet (was sich oft erst im Verlaufe der ersten Lebensjahre herausstellt: Körperform, Sozialverhalten,...). Die Zoos müssen zur Gesunderhaltung und genetischen Vielfalt der Art eine gewisse Auslese unter den einzelnen Individuen treffen können. Daher muss das Töten von Tieren aufgrund des Populationsmanagements als vernünftiger Grund ebenso Anerkennung finden, wie das Töten von Tieren zum Verfüttern.

<https://www.zootieraerzte.de/wp-content/uploads/2018/12/Toeten-von-Tieren-VZT-2018.pdf>

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Sven Hammer
Vorstandsvorsitzender
Verband der Zootierärzte (VZT)